

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 17. Juli 1981

130. Stück

329. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 72 Weizer Straße im Bereich der Gemeinden Baierdorf bei Anger, Naintsch und Koglhof

330. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 117 Buchauer Straße im Bereich der Gemeinde Sankt Gallen

331. Verordnung: Sitz der Eichämter und Umfang ihrer fachlichen Befugnisse

329. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 30. Juni 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 72 Weizer Straße im Bereich der Gemeinden Baierdorf bei Anger, Naintsch und Koglhof

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 72 Weizer Straße wird im Bereich der Gemeinden Baierdorf bei Anger, Naintsch und Koglhof wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 42,7, verläuft in westlicher Richtung, schwenkt bei km 42,9 nach Osten, quert die Feistrütz bei km 43,1 und km 43,5 und bindet bei km 43,8 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Baierdorf bei Anger, Naintsch und Koglhof, aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-72; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

330. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 23. Juni 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 117 Buchauer Straße im Bereich der Gemeinde Sankt Gallen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der

Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 117 Buchauer Straße wird im Bereich der Gemeinde Sankt Gallen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 5,680, verläuft in gestreckter Linienführung, den bestehenden Straßenverlauf durch Ausschaltung der vorhandenen Bögen korrigierend, unter teilweiser Mitbenützung der bestehenden Straße und endet bei km 9,149.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Sankt Gallen aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-117-03; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

331. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. Juli 1981 über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 40/1957 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1973 wird verordnet:

§ 1. Sitz und Umfang der fachlichen Befugnisse der Eichämter werden nach Maßgabe der Anlage bestimmt.

§ 2. (1) Eichämter, deren Sitz mit einem durch Fettdruck hervorgehobenen Ortsnamen in der ersten Spalte der Anlage bezeichnet ist, sind Stammeichämter. Die übrigen Eichämter sind Nebeneichämter (§ 34 Z 1 des Maß- und Eichgesetzes).

(2) Die in der dritten Spalte der Anlage angeführten Stammeichämter sind jene Eichämter, von denen aus das in der ersten Spalte bezeichnete Nebeneichamt für die Dauer der Amtstage zu besetzen ist.

§ 3. (1) Der Umfang der fachlichen Befugnisse wird durch die Angaben in der zweiten Spalte der Anlage bestimmt.

(2) Der gewöhnliche Umfang umfaßt die Eichung folgender Meßgeräte:

1. Maßstäbe (Handelsmaße), Meßkluppen, Längenmeßmaschinen;
2. Raummeßgeräte für feste Meßgüter;
3. Flüssigkeitsmaße, Meßeimer, Milchgefäße mit Meßstab, Petroleummeßapparate, Meßhähne, Milchmeßapparate mit Schwimmer, Kolbenmeßpumpen für Milch, Fässer, Herbstgefäße, Transportgefäße bis 200 l Inhalt einschließlich der Milchkannen;
4. Handelsgewichtsstücke;
5. Waagen mit Ausnahme der Feinwaagen.

(3) Der erweiterte Umfang umfaßt darüber hinaus noch die Eichung folgender Meßgeräte:

1. Lagerbehälter
 - a) ohne Teilung bis 100 m³ Inhalt,
 - b) mit Teilung bis 0,5 m³ Inhalt,
 - c) mit Teilung mit über 0,5 m³ bis 100 m³ Inhalt, wenn sie einen über die ganze

Höhe gleichbleibenden Querschnitt aufweisen;

2. Transportbehälter ohne Teilung mit mehr als 200 l Inhalt;
3. Präzisions- und Karatgewichtsstücke;
4. Manometer mit Skalenendwerten von mindestens 0,1 MPa oder 1 bar und höchstens 40 MPa oder 400 bar mit Ausnahme solcher
 - a) mit Zusatzeinrichtungen, oder solcher,
 - b) die zur Messung des Druckes von Sauerstoff bestimmt sind, oder
 - c) deren Bezugstemperatur von 20°C abweicht, oder
 - d) die die Bezeichnung Feinmeßmanometer tragen;
5. Druckanzeiger der Blutdruckmeßgeräte.

(4) Flüssigkeitsmeßanlagen sind:

1. Meßanlagen für Kraftstoffe und Schmieröl;
2. Meßanlagen mit Flüssigkeitsvolumenzählern mit beweglichen Trennwänden (Durchflußzähler) für die Abgabe von Kraftstoffen und Schmieröl mit einer Durchflußstärke bis 2 000 l/min mit Ausnahme solcher für Flüssiggas;
3. Meßanlagen mit Durchflußzählern für Milch.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen vom 14. November 1974, BGBl. Nr. 735, und vom 20. April 1977, BGBl. Nr. 216, außer Kraft.

Sekanina

Anlage

Sitz des Eichamtes	Umfang der fachlichen Befugnisse	Stammeichamt
Amstetten	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke, Druckanzeiger gemäß § 3 Abs. 3 Z 5	St. Pölten
Baden	erweiterter Umfang	
Bludenz	gewöhnlicher Umfang, ausgenommen Fässer	Bregenz
Braunau am Inn	gewöhnlicher Umfang	Salzburg
Bregenz	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke, Manometer gem. § 3 Abs. 3 Z 4, Druckanzeiger gem. § 3 Abs. 3 Z 5, Flüssigkeitsmeßanlagen gem. § 3 Abs. 4, medizinische Spritzen	
Bruck a. d. Mur	gewöhnlicher Umfang	Leoben
Dornbirn	gewöhnlicher Umfang	Bregenz
Eggenburg	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Krems
Eisenstadt	erweiterter Umfang	

Sitz des Eichamtes	Umfang der fachlichen Befugnisse	Stammeichamt
Feldbach	gewöhnlicher Umfang	Graz
Feldkirch	gewöhnlicher Umfang, ausgenommen Fässer	Bregenz
Freistadt	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Linz
Fürstenfeld	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Graz
Gänserndorf	gewöhnlicher Umfang	Laa a. d. Thaya
Gmunden	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßanlagen gem. § 3 Abs. 4 Z 3	
Graz	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßanlagen gem. § 3 Abs. 4, Balgengaszähler bis 50 m³/h Höchstbelastung, Fahrpreisanzeiger, Flächenmeß- maschinen, medizinische Spritzen	
Groß-Enzersdorf	gewöhnlicher Umfang	Laa a. d. Thaya
Hartberg	gewöhnlicher Umfang	Graz
Innsbruck	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßanlagen gem. § 3 Abs. 4, Fahrpreisanzeiger, medizinische Spritzen	
Judenburg	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Leoben
Kirchdorf a. d. Krems	gewöhnlicher Umfang	Gmunden
Klagenfurt	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßanlagen gem. § 3 Abs. 4, Fahrpreisanzeiger	
Krems a. d. Donau	gewöhnlicher Umfang, Lager- und Transport- behälter gem. § 3 Abs. 3 Z 1 und 2, Präzisionsgewichtsstücke, Druckanzeiger gem. § 3 Abs. 3 Z 5	
Kufstein	gewöhnlicher Umfang	Innsbruck
Laa a. d. Thaya	erweiterter Umfang	
Landeck	gewöhnlicher Umfang, ausgenommen Fässer	Innsbruck
Langenlois	Fässer	Krems
Leoben	erweiterter Umfang	
Lienz	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Klagenfurt
Liezen	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Leoben
Linz	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßanlagen gem. § 3 Abs. 4, Fahrpreisanzeiger, Flächenmeß- maschinen, Getreideprober, medizinische Spritzen, Maßbänder, Balgengaszähler bis 50 m³/h Höchst- belastung	
Melk a. d. Donau	gewöhnlicher Umfang	St. Pölten
Mistelbach	gewöhnlicher Umfang	Laa a. d. Thaya
Mödling	gewöhnlicher Umfang	Baden
Mureck	gewöhnlicher Umfang	Graz
Mürzzuschlag	gewöhnlicher Umfang	Leoben
Neunkirchen	gewöhnlicher Umfang	Baden
Oberwart	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Eisenstadt
Retz	gewöhnlicher Umfang	Krems
Ried im Innkreis	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Gmunden
Salzburg	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßanlagen gem. § 3 Abs. 4, Balgengaszähler bis 50 m³/h Höchst- belastung, Fahrpreisanzeiger, medizinische Spritzen	
St. Pölten	erweiterter Umfang	
Spittal a. d. Drau	gewöhnlicher Umfang	Klagenfurt

Sitz des Eichamtes	Umfang der fachlichen Befugnisse	Stammesamt
Steyr	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Linz
Stockerau	Fässer	Krems
Tulln	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Krems
Vöcklabruck	gewöhnlicher Umfang, ausgenommen Fässer	Gmunden
Villach	erweiterter Umfang	Klagenfurt
Waidhofen a. d. Thaya	gewöhnlicher Umfang	Krems
Wels	gewöhnlicher Umfang, ausgenommen Fässer, Präzisionsgewichtsstücke	Linz
Wien	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßanlagen gem. § 3 Abs. 4, Balgengaszähler bis 180 m³/h Höchstbelastung, Fahrpreisanzeiger, Flächenmeßmaschinen, Getreideprober, medizinische Spritzen, Maßbänder, Spirituskontrollmeßapparate	
Wr. Neustadt	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Baden
Wolfsberg	gewöhnlicher Umfang	Klagenfurt
Zell am See	gewöhnlicher Umfang, ausgenommen Fässer	Salzburg

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.